

preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens 15% erhoben werden.

(4) Auf die vom Kunden gelieferten Materialien dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das dem Auftraggeber gelieferte Fertigmateriale — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 29. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durch-

führung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Vulkanisierbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 188 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Vierzehnte Durchführungsverordnung*) zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950.

— Herstellung und Verkauf von Dauerbackwaren —

Vom 17. September 1951

Die Erfolge in der wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen es, dem Wunsche der Bevölkerung auf Erweiterung des Sortiments und auf Verbesserung der Qualität bei Dauerbackwaren Rechnung zu tragen.

Auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Produktionsbetriebe von Dauerbackwaren einschl. der Handwerksbetriebe können unter "Verwendung planmäßig freigestellter Rohstoffe Dauerbackwaren nach eigener Rezeptur herstellen.

- *) I. Durchführungsverordnung — Brot, Nahrungsmittel, Zucker, Süßwaren — (GBl. 1950 S. 163),
 II. Durchführungsverordnung — Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten, Milch, Eier — (GBl. 1950 S. 169), Änderung (GBl. 1950 S. 651),
 III. Durchführungsverordnung — Abnahme- und Gütebestimmungen, Anrechnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. 1950 S. 172),
 IV. Durchführungsverordnung — Preisbildung der HO — (GBl. 1950 S. 213),
 V. Durchführungsverordnung — Pflichtablieferung von Gemüse und Gemüseglasflächen — (GBl. 1950 S. 309); Berichtigung (GBl. 1950 S. 390),
 VI. Durchführungsverordnung — Silos und Läger für Getreide, Speisehülsenfrüchte — (GBl. 1950 S. 391),
 VII. Durchführungsverordnung — Preisbildung der HO — (GBl. 1950 S. 441),
 VIII. Durchführungsverordnung — Einhaltung von Lieferverpflichtungen — (GBl. 1950 S. 499),
 IX. Durchführungsverordnung — Saatguterfassung — (GBl. 1950 S. 499),
 X. Durchführungsverordnung — Extraktionsschrot-Ausgabe — (GBl. 1950 S. 664),
 XI. Durchführungsverordnung — Preisbildung der HO — (GBl. 1950 S. 664),
 XII. Durchführungsverordnung — Herstellung und Verkauf von Wurst- und Fleischwaren — (GBl. 1950 S. 664),
 XIII. Durchführungsverordnung — Normativbestimmungen — (GBl. 1951 S. 107).